

## Position

---



Zähnebleichen (Bleaching) ist eine zahnärztliche Leistung

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer  
September 2012



## **Zähnebleichen (Bleaching) ist eine zahnärztliche Leistung**

Nach § 1 Zahnheilkundengesetz (ZHG) ist die Ausübung der Zahnheilkunde grundsätzlich approbierten Zahnärzten vorbehalten. Nach § 1 Abs. 3 ZHG ist Ausübung der Zahnheilkunde „berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.“ Die „Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“ (§ 1 Abs.3 ZHG), also Diagnose und Therapie sind grundsätzlich dem Zahnarzt übertragen und diesem vorbehalten.

Die Zahnweißung ist eine solche, dem Zahnarzt vorbehaltene zahnärztliche Tätigkeit.

Das liegt zunächst daran, dass mit der Behandlung von Zahnverfärbungen in die körperliche Substanz des Menschen eingegriffen wird. Die Zahnweißung besteht in einem invasiven Verfahren, welches in die Zahnhartsubstanz in seinem Wirkungsprinzip eingreift bzw. einwirkt. Welche langfristigen Konsequenzen bzw. Nebenwirkungen dieses Wirkprinzips besitzt, ist nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Datenlage in letzter Konsequenz noch nicht zu beantworten. Derzeit vorliegende Ergebnisse weisen jedoch nicht auf erhebliche Nebenwirkungen bei regelrechter Anwendung hin.

Darüber hinaus ist der Krankheitswert einer Zahnverfärbung von der Ursache abhängig. Dies führt dazu, dass von zahnärztlicher Seite grundsätzlich vor dem Einsatz der verschiedenen Bleachingmethoden eine Diagnostik der Ursachen bzw. des Vorliegens entsprechender Voraussetzungen zur Vermeidung schwerwiegender Komplikationen eingefordert wird. So ist es wichtig beispielsweise Karies oder oberflächliche Verfärbungen der Zahnoberfläche auszuschließen. So könnte das Einwirken der Bleachingsubstanzen auf die Pulpa schwerwiegende Beschwerden auslösen. Auch sollte der Patient vor der Bleachingbehandlung über mögliche Therapiealternativen, Nebenwirkungen sowie über Konsequenzen auf bestehende Füllungs- oder Zahnersatztherapie aufgeklärt werden, da dies wiederum zahnärztliche Intervention auslösen kann. Befundung, Diagnostik und Therapieentscheidung, die zwingend das Zähnebleichen begleiten müssen, stehen gemäß ZHG unter Zahnarztvorbehalt.

Die Rechtsprechung folgt diesem Ansatz. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 1. März 2012 (Az. 6U 264/10) einer Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) untersagt, in einem von ihr geführten „Zahnkosmetikinstitut“ Zahnreinigungen sowie das Bleichen von Zähnen mit Produkten durchzuführen, die mehr als sechs Prozent Wasserstoffperoxid enthalten. Damit folgt das Gericht auch der von der Bundeszahnärztekammer vertretenen Auffassung, dass diese Leistungen in Sinne des §1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) zahnärztliche Behandlungsleistungen darstellen. Dabei ist es möglich bestimmte Leistungen an zahnmedizinisches Fachpersonal zu delegieren. Diese Delegation unterliegt aber immer Aufsichts- und Verantwortungspflicht des Zahnarztes.

## Exkurs zur 59. Verordnung zur Änderung der Kosmetikverordnung

Die Frage, von wem Bleaching in welcher Konzentration durchgeführt werden kann, war jahrelang umstritten. Beratungen auf europäischer Ebene zogen sich über viele Jahre hin. Am 20.09.2011 wurde die Richtlinie 2011/841EU verabschiedet. Deutschland hatte ein Jahr Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dies ist nun durch die 59. Verordnung zur Änderung der Kosmetikverordnung mit Geltung ab 17.07.2012 geschehen.

Damit ist nun eindeutig geklärt, dass Zahnbleichmittel mit einer Konzentration zwischen 0,1 % und 6 % H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> (Wasserstoffperoxid) nur an Zahnärzte abgegeben werden dürfen. In jedem Anwendungszyklus muss die erste Anwendung stets einem Zahnarzt vorbehalten sein oder unter dessen direkter Aufsicht erfolgen, soweit ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Danach muss das Mittel dem Verbraucher über den verbleibenden Anwendungszyklus bereit gestellt werden.

Eine Abgabe an Minderjährige ist verboten. Diese Vorgabe gilt erneut für jeden einzelnen Anwendungszyklus.

Zahnaufheller auf der Basis von Wasserstoffperoxid und von Wasserstoffperoxid freisetzenden Verbindungen wie Carbamidperoxid und Zinkperoxid werden Zahnbleichmitteln gleichgestellt. Durch die Verordnung wird also klargestellt, dass Bleaching ausschließlich Sache des Zahnarztes ist, was zu begrüßen ist.

Zu Bleichmitteln mit einer Konzentration von mehr als 6% Wasserstoffperoxid trifft weder die EU-Richtlinie noch die Deutsche Verordnung eine Aussage. Wir gehen davon aus, dass diese Mittel keine kosmetische, sondern eine medizinische Zweckbestimmung erfüllen und dem Zahnarztvorbehalt unterliegen, wobei in diesem Fall alle Anwendungszyklen in der Praxis durchzuführen sind. Diese Produkte sind zum Teil in Deutschland seit Jahren als Medizinprodukte zugelassen.

Bleachingmittel mit einer Wasserstoffperoxidkonzentration unter 0,1 % sind weiterhin frei verkäuflich und können ohne Mitwirkung eines Zahnarztes angewandt werden.